

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Mehrvergütungsanspruch nach verzögertem Vergabeverfahren

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Grundsatzurteil vom 11.05.2009 (Az.: VII ZR 11/08) mit den Einzelheiten des Mehrvergütungsanspruches des Auftragnehmers bei verzögertem Vergabeverfahren befasst. Zwar waren die Verzögerungen im konkreten Fall auf die Durchführung eines Vergabenachprüfungsverfahrens zurückzuführen. Die Entscheidung hat jedoch grundsätzliche Bedeutung, da der BGH ausdrücklich klarstellte, dass jegliche Verzögerungsfolgen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen zu berücksichtigen sind.

I. Zum Sachverhalt

Bei einer öffentlichen Ausschreibung zur Beauftragung von Bauleistungen kam es zu einer verzögerten Auftragserteilung. Die im Angebot angegebenen Bauzeiten sind bereits abgelaufen. Der Bieter verlangt schließlich Mehrvergütung wegen der verschobenen Ausführungsfrist auf der Grundlage von § 2 Nr. 5 VOB/B.

II. Zur Entscheidung

Der Bundesgerichtshof gab dem Auftragnehmer Recht: Nach Auffassung des BGH hat der Bieter/spätere Auftragnehmer nach einer verzögerten Zuschlagserteilung, die in die Sphäre des Auftraggebers fällt, einerseits einen Anspruch auf Bauzeitänderung unter Berücksichtigung des § 6 Nr. 3 und Nr. 4 VOB/B, und zum anderen einen Mehrvergütungsanspruch auf Basis der Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B. Der Vertrag, der durch die Zuschlagserteilung mit der ursprünglichen Ausführungsfrist zu Stande gekommen ist, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung anzupassen. Für die Bauzeitverlängerung sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Besonderheiten wie Bauerschwernisse oder -erleichterungen durch jahreszeitliche Verschiebungen, zu berücksichtigen.

III. Praxishinweis

Der BGH hat zwar mit seiner Entscheidung die grundsätzliche Frage der Berechtigung des Mehrvergütungsanspruches bei verzögerter Vergabe entschieden. Offen gelassen hat er jedoch, ob auf der Grundlage von § 2 Nr. 5 VOB/B in Fortschreibung der Kalkulationsgrundlagen die „tatsächlichen Ist-Kosten“ erstattet werden. Eindeutig ist der BGH aber dahingehend, dass alle Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers zu einem Mehrvergütungsanspruch führen können. Dies trifft die Auftraggeber schwer, da der ursprüngliche Zeitplan oft aus den verschiedensten Gründen nicht eingehalten werden kann. Allerdings bestehen Regressmöglichkeiten, sofern Dritte, wie Projektsteuerer oder Architekten, die Verzögerungen zu vertreten haben.

Jacqueline Köppen
Rechtsanwältin